



KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf-Oberbilk 1920 e.V.

40225 Düsseldorf Stoffeler Kapellenweg 30 u. 80

www.kgv-kriegsbeschadigte.de



KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.
c/o: p80-Event - Stoffeler Kapellenweg 80 - 40225 Düsseldorf

P80 Event - Mietvertrag

Vermietung der p80- Event- Pyramide, Stoffeler Kapellenweg 80, 40225 Düsseldorf

Die p80- Event- Pyramide ist **Eigentum des KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.** und darf ausschließlich zur Ausrichtung von Familienfeierlichkeiten (Taufe, Geburtstag, Kommunion, etc.) oder Betriebsfeiern und Seminaren angemietet werden. Eine Nutzung für Veranstaltungen mit religiösem oder politischem Charakter ist ausgeschlossen.

Als KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V. sind wir erfahren in der Planung von Veranstaltungen. Wir bieten Ihnen die Flexibilität und den Freiraum, Ihre Veranstaltung nach Ihren eigenen Wünschen zu organisieren.

1. Vertragsparteien:

Zwischen dem **KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.** (nachfolgend Vermieter genannt) und

Vorname, Name (nachfolgend Mieter genannt)

Mobiltelefon

Strasse, Hausnummer

PLZ

Wohnort/ Stadt

wird folgende Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) geschlossen.

2. Vertragsgegenstand:

Der Vermieter überlässt dem Mieter das Erdgeschoss der Event- Location des **KGV Kriegsbeschädigte Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.** (nachfolgend **p80- Event** genannt) in einem ordnungsgemäßen Zustand (vgl. Punkt 10).

Der Mieter ist verpflichtet, das **p80- Event** und dessen Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand entsprechend den nachstehenden Regelungen zurückzugeben. **Der Mietzeitraum eines Buchungstages beginnt immer am Tag der Veranstaltung um 12:00 Uhr und endet am Folgetag um 10:00 Uhr** (siehe auch Punkt 5 / „Auf-und Abbau-Tag“ und „Schlüsselrückgabe“). Die Überlassung des **p80- Event** erfolgt für die nachstehende Veranstaltung.

Tag der Veranstaltung

Anlass/Veranstaltungstitel

Gäste (max 100)

Bankverbindung

Deutsche Bank Düsseldorf
IBAN: DE60 3007 0024 0627 6430 03
BIC: DEUTDE33

Vereinsvorstand

1. Vorsitzender Norbert Zoltán Schöner
2. Vorsitzende Dorothea Mausolf
1. Kassierer Heiko Schöner
1. Schriftführerin Barbara Hackmann

Telefon

0172 20 237 98
0176 70 683 56 0
0172 41 333 21
0157 30 129 18 1

Vereinsregister

Reg. Amtsgericht Düsseldorf
Abteilung 89
VR 3889
Steuernummer: 133/5908/22

3. Zahlungen und Kaution

Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- Mietpreis:** inklusive Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung
- Reinigungsentgelt** für die Endreinigung des Gebäudes durch den Vermieter (nach erfolgter Erfüllung der unter Punkt 13 festgelegten Leistungen des Mieters).
- Starkstrom und Wasseranschluss für den Außenbereich sind optional buchbar.
- Kaution:** Eine Kaution ist bei Übergabe fällig, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet wird. Bei Nutzung des Außenbereichs erhöht sich die Kaution.

Haftungsansprüche des Vermieters für unsachgemäße Nutzung oder Schäden am Inventar oder Gebäude seitens des Mieters werden mit der Kaution verrechnet. Bei höheren Schäden werden dem Mieter die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Unterhaltsreinigung sind zusätzlich zum Mietpreis fällig. Bei schweren Verschmutzungen erhöht sich die Reinigungspauschale zzgl. Arbeitsstunden des Reinigungspersonal.

Optionale Positionen können im Buchungsportal gebucht werden und werden auf einer Rechnung ausgewiesen. Eine Nacherfassung von optionalen Positionen ist möglich. Die für die gebuchte Veranstaltung erstellte Rechnung ist ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages. Rechnungen sind nach Erhalt sofort auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Eine spätere Reklamation wird nicht anerkannt. Mündliche Nebenabsprachen jeglicher Art sind unwirksam.

4. Buchung/Anzahlung/Fälligkeit:

Die Buchung erfolgt über das Vermietungsportal der Homepage. Innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung zu leisten. Die Reservierung wird erst nach Eingang der Anzahlung und der digitalen Unterschrift des Mietvertrags verbindlich. Der Restbetrag muss bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung per Überweisung beglichen werden. Die Hinterlegung der Kaution erfolgt bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung.

Bankverbindung: Deutsche Bank Düsseldorf
IBAN: DE60 3007 0024 0627 6430 03
BIC: DEUTDE33HAN
Verwendungszweck: Ihre Rechnungsnummer

5. Erweiterter Nutzungszeitraum:

Wenn die Veranstaltung an einem Samstag stattfindet, kann der Freitag vorher als kostenpflichtiger Aufbau-Tag gebucht werden. Wenn die Veranstaltung zwischen Sonntag und Freitag stattfindet, kann das p80- Event am Vortag als kostenpflichtiger Aufbau-Tag genutzt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Ebenso kann der Sonntag danach als kostenpflichtiger Abbau-Tag gebucht werden. Wenn die Veranstaltung zwischen Sonntag und Freitag stattfindet, kann das p80- Event am Folgetag als kostenpflichtiger Abbau-Tag genutzt werden, sofern keine Folgeveranstaltung stattfindet.

Die Schlüsselausgabe erfolgt in der Regel am Vorabend vor dem gebuchten Termin bzw. nach Absprache. Das p80- Event muss am Folgetag bis 10:00 Uhr gereinigt und übergeben werden. Bei verspäteter Übergabe erfolgt eine Nachberechnung in Höhe eines Abbautages.

6. Anfahrt und Parkmöglichkeiten:

Es gilt ein absolutes Parkverbot vor dem p80- Event. Lieferfahrzeuge dürfen zum Be- und Entladen auf Anfrage vorfahren. Nach der Lieferung müssen alle Fahrzeuge den Vorplatz verlassen.

Ihre Gäste parken bitte ausschließlich auf dem Parkplatz vor Haus Kolvenbach, um die Parkplätze unserer Pächter nicht zu blockieren. Etwaige Hinweise/ Beschilderungen, zur Orientierung anfahrender Gäste oder Lieferanten, auf dem Gelände oder entlang der öffentlichen Wege/ Straßenführung sind genehmigungspflichtig und seitens der Stadt nur geduldet. Wir möchten diese Duldung nicht gefährden. Daher sind Bänder, Schilder und Ballons etc. nach Beendigung der Veranstaltung sofort und restlos zu entfernen.

7. Essen und Getränke:

Sie bestimmen, wie Sie Ihre Gäste verköstigen möchten. Das Parken zum Be- und Entladen von Cateringfahrzeugen ist auf Anfrage gestattet. Cateringfahrzeuge sind nach der Lieferung unverzüglich vom Vorplatz zu entfernen.

8. Gläser, Geschirr und Besteck:

Für 120 Gäste stehen Gläser, Geschirr und Besteck zur Verfügung, die im Mietpreis enthalten sind. Sie haften für unsachgemäße Nutzung oder Beschädigung. Sie können auch Ihr privates Geschirr und Besteck mitbringen. Dieses ist nicht mit dem Besteck und Geschirr des p80-Event zu vermischen und nach der Veranstaltung wieder aus dem p80- Event zu entfernen.

9. Grillen & Polterabende:

Grillen ist nur auf der Freifläche vor dem P80 Event gestattet. Auf den Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien ist zu achten. Bei Hitze und Trockenheit ist offenes Feuer verboten. Die Verwendung von Feuerkörben in der Nähe des p80- Event ist untersagt. Bei Polterabenden ist das Zerwerfen von Porzellan, Ziegel, Sanitärbecken o.ä. **ausdrücklich untersagt**.

10. Haftung (Diebstahl & Beschädigungen):

10.1. Haftung des Mieters: Für die eingebrachten Sachen, die während der Vermietung in den Räumen des p80- Event gelagert werden, kommt der Mieter bei Diebstahl selbst auf. Weiter haftet der Mieter für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine beauftragten Personen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch schuldhaften und/oder unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem Mieter wird empfohlen, zusätzlich zur Veranstaltungsausfallversicherung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

10.2. Haftung des Vermieters: Der Vermieter stellt dem Mieter das p80- Event zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis mitgeteilt (nicht erst nach der Veranstaltung). Der Vermieter empfiehlt solche Mängel im Bild vor der Veranstaltung festzuhalten. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für von Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

11. Beschallung:

Der Einsatz von Musikanlagen ist, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, für Innenräume gestattet. An sogenannten "stillen Feiertagen" (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag), ist auf eine verträgliche Lautstärke zu achten. Am Karfreitag sind Tanz und Musik gesetzlich verboten. Es ist den Mietern und/oder deren Gästen bei allen Veranstaltungen untersagt, **nach 22.00 Uhr die nächtliche Ruhe durch Lärm, wie laute Musik, Gesang und Geschrei zu stören!** Die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu halten und Lautsprecherboxen dürfen nicht auf dem Vorplatz oder an geöffnete Fenster gestellt werden. Alle Fenster sind abhängig von der selbst gewählten Lautstärke nach 22.00 geschlossen zu halten, um die nächtliche Ruhe nicht zu stören. Die doppelte Eingangstür auf der Kopfseite des p80- Event ist ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei Verstößen aus den genannten Gründen und/oder ähnlichem Verhalten eine laufende Veranstaltung abzubrechen. Den Anordnungen des Vorstandsmitglieds ist Folge zu leisten. Sollte es durch Zuwiderhandlungen zu Ordnungsstrafen oder gar Schließung des p80- Event kommen, kommt der Mieter für die Kosten und Mietausfälle, die dadurch entstehen, auf. Als Konsequenz, die sich für den Verein aus Zuwiderhandlung ergeben könnte, z.B. Schließung des p80- Event durch behördliche Anordnung, behalten wir uns Schadensersatzforderungen ausdrücklich vor.

12. Gebäudesicherheit:

12.1. Türen & Fenster: Beim Verlassen des p80- Event sind alle Fenster und Türen zu schließen und die Rollos aufsetzend herunterzulassen, um die Sicherungen der Rollos zu aktivieren. Die Einbruchschutztür ist ebenfalls abzuschließen und mit der Schlossblende zu sichern.

12.2. Schlüssel: Die im Rahmen der Vermietung ausgehändigten Schlüssel für das p80- Event gehören zu einer Schließanlage. Bei Verlust muss der Verein aus versicherungstechnischen Gründen die Schließanlage wechseln lassen und zugehörige Schlüssel für die Anzahl der Schlüsselinhaber erneuern. Für entstehenden Kosten muss der Mieter bei Verlust aufkommen.

12.3. Schlüsselrückgabe: Die Schlüsselübergabe erfolgt am Veranstaltungstag in der Regel um 12:00 Uhr. Die Schlüsselrückgabe erfolgt am Abgabetag bis 10:00 Uhr. Der Termin zur Rückgabe ist mit dem Vermieter abzustimmen.

13. Reinigung

Die Räumlichkeiten des p80- Event sind besenrein bei der Schlüsselerückgabe zu übergeben, sodass die Unterhaltsreinigung (Ziff. 3) unmittelbar beginnen kann. Der Platz vor und um das p80- Event ist vom Mieter ebenfalls nach der Veranstaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls sind anfallende Rückstände wie Papier, Essens- und Zigarettenreste zu entfernen. Hierzu gehören auch Rückstände in den angrenzenden Blumenkübeln und auf dem Parkplatz des Vereins.

Darüber hinaus hat der Mieter namentlich insbesondere nachstehende Reinigungsleistungen ordentlich zu erbringen:

- Gläser, Geschirr und Besteck sind zu gereinigt und getrocknet in die Schränke zu räumen.
- Die Küchentheke, Spülbecken sowie auch Kaffeemaschine, Herd inklusive Backofen (falls genutzt) sind vom Mieter zu reinigen. Die Spülmaschine ist auszuräumen.
- Zapfbestecke sind unter fließendem Wasser von Hand gründlich auszuspülen.
- Die Theke ist gründlich zu reinigen (auch die Bleche und Becken der Theke).
- Bierlachen** oder **grober Schmutz** etc. sind nass zu wischen und zu entfernen.
- Sämtliche mitgebrachte und befestigte Dekoration wie Konfetti, Girlanden und Luftballons sind rückstandslos und ohne Beschädigung der Wände und Balken zu entfernen.
- Die Wände im Thekenbereich, in der Buffet- Ecke sowie vor den Toiletten sind versiegelt - Spritzer und Flecken sind mit einem feuchten Tuch zu entfernen.
- Der Vorplatz und angrenzenden Flächen sind nach der Nutzung zu reinigen.
- Der gesamte entstandene Restmüll muss nach der Veranstaltung sofort und fachgerecht vom Mieter selbst entsorgt werden. Hierzu ist rechtzeitig für einen Abtransport zu sorgen.
- Verunreinigungen im Gastraum, vor dem Vereinshaus und vor allem im Nasszellenbereich durch Gäste mit gesundheitlicher Einschränkung, sind ebenfalls vom Mieter zu beseitigen und ein zumutbarer Zustand wiederherzustellen.

14. Hygieneartikel & Reinigungsmittel:

Eine gewisse Grundausstattung ist im Mietpreis enthalten. Abhängig von der Anzahl der Gäste ist diese durch den Mieter selbst aufzustocken, damit weder Seife, Toilettenpapier oder Papierhandtücher ausgehen. Auch Müllbeutel, Geschirr- und Spültücher für Theke oder Küche sind durch den Mieter zu stellen. Leere Papier- und Seifenspender im Sanitärbereich sind nicht gewaltsam zu öffnen.

15. Verbote:

Das Benutzen von **Feuerwerkskörpern** und **Schusswaffen** ist ausdrücklich verboten. Hierzu gehören auch Konfetti-Kanonen jeglicher Größe und Ausführung, sowie Tischfeuerwerk oder Nebelbomben.

Hinsichtlich der Befestigung von Deko- Material dürfen Nägel, Schrauben u.ä. nicht an Boden oder Wänden angebracht werden. Gleiches gilt für doppelseitigem Klebeband. Nutzen Sie zur Befestigung der Dekoration Kreppband oder Tesa-Film unter den Trägerbalken sowie die vorhandenen Schutzgitter an den Säulen der Tanzfläche bzw. die Holzaufbauten an der Theke um leichte Gegenstände wie Girlanden, Luftballons etc. mit Bindfäden an Spannvorrichtungen und Säulen zu befestigen.

Bei Beschädigungen an Tischen, Wänden, Türen, Fenstern, Verkleidungen und Holzdecke durch Tacker, doppelseitiges Klebeband, Nägel etc., behalten wir uns ausdrücklich vor, die Kautionsvollumfänglich oder teilweise einzubehalten und die entstandenen Schäden in Rechnung zu stellen.

16. Kündigung/ Stornierung

Ordentliche Kündigung: Der Mietvertrag ist ordentlich kündbar. Geht die schriftliche (auch per E-Mail) Kündigung innerhalb 2 Wochen ab Vertragsabschluss beim Vermieter ein, wird die Anzahlung erstattet; danach ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

16.1. Vertragsrücktritt: Im Falle eines Rücktritts durch den Mieter gelten folgende Stornierungsgebühren:

- Bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung: 50% des Mietpreises.
- Bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung: 75% des Mietpreises.
- Weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung: 100% des Mietpreises.

Die Stornierungsgebühr (Ausfall-Erschädigung) ist im Falle des Rücktritts durch den Mieter Bestandteil dieses Vertrages.

Wir empfehlen eine Veranstaltungsausfallversicherung für den Fall, dass das p80- Event zum vertraglich vereinbarten Termin nicht genutzt werden kann (Ausfall der Veranstaltung).

16.2. Außerordentliche Kündigung: Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

16.3. Pandemie: Durch ein behördlich verhängtes Veranstaltungsverbot ist jederzeit eine Stornierung der Veranstaltung durch den Vermieter möglich. Der Vermieter haftet nicht für den Ausfall der gebuchten Veranstaltung und damit verbundene Kosten des Mieters. **Es bleibt der Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen bestehen.**

17. Pflichten des Mieters

Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume des p80- Event Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA- Gebühren zu erbringen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für das angemietete p80- Event zugelassene Personenzahl in Höhe von max. 100 Personen nicht überschritten wird.

Der Mieter hat die bestehende und im p80- Event ausgehängte Hausordnung zu beachten.

18. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der im StGB verankerten Paragraphen

- § 84 Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei
- § 85 Verstoß gegen ein Vereinsverbot
- § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 125 Landfriedensbruch
- § 127 Bildung bewaffneter Gruppen
- § 130 Volksverhetzung

zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe **in Höhe von 3000,- Euro** zu zahlen, da dem Verein Schaden am öffentlichen Ansehen entsteht. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche oder der Freiheitsentzug durch Gerichte und Behörden nicht ausgeschlossen.

19. Letzte Hinweise und Salvatorische Klausel:

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich nichtig, wenn Sie der inhaltlichen Festlegung des Vertrags widersprechen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommender anderer Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands ist jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Sollte es durch Zuwiderhandlungen zu Ordnungsstrafen oder gar Schließung des Vereinshauses kommen, kommt der Mieter für die Kosten und Mietausfälle, die dadurch entstehen, auf. Weitere Schadensersatzforderungen behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

IM GESAMTEN OBJEKT HERRSCHT RAUCHVERBOT – BEI AUSLÖSUNG DER FUNKGESTEUERTEN BRANDMELDER DURCH ZUWIDERHANDLUNG TRÄGT DER MIETER DIE AN- UND ABFAHRTKOSTEN DER EINSATZKRÄFTE (Feuerwehr, Vorstand)!

Wir hoffen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen und wünschen viel Spaß und gutes Gelingen.

Der Mieter erkennt alle o.g. Punkte 1-19 (Seiten 1-6) des Mietvertrages durch seine digitale Unterschrift an

Düsseldorf,

Ort/ Datum

Mieter

Norbert Zoltán Schöner
1. Vorsitzender

Heiko Schöner
1. Kassierer

Vermieter (Vorstandsmitglieder)

Mietvertrag p80 Event - Seite 6/6

p80-Event des
KGV der Kriegsbeschädigten
Düsseldorf Oberbilk 1920 e.V.



Bankverbindung

Deutsche Bank Düsseldorf
IBAN: DE60 3007 0024 0627 6430 03
BIC: DEUTDE33

Vereinsvorstand

1. Vorsitzender Norbert Zoltán Schöner
2. Vorsitzende Dorothea Mausolf
1. Kassierer Heiko Schöner
1. Schriftführerin Barbara Hackmann

Telefon

0172 20 237 98
0176 70 683 56 0
0172 41 333 21
0157 30 129 18 1

Vereinsregister

Reg. Amtsgericht Düsseldorf
Abteilung 89
VR 3889
Steuernummer: 133/5908/2244